

Das Verbot der Verarbeitung von Gerste zu Braumalz.

Die Verordnung des Handelsministers vom 1. d. betreffend das Verbot der Verarbeitung von Gerste zu Braumalz, deren wesentlichen Inhalt wir bereits mitgeteilt haben, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Verarbeitung von Gerste zu Braumalz ist vom 4. September 1916 an bis auf weiteres untersagt. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Gerste, die vor diesem Tage bereits eingeweicht worden ist. Braumalz erzeugende Unternehmungen sind verpflichtet, ihre an diesem Tage vorhandenen Vorräte an Gerste binnen längstens drei Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien anzuzeigen, und dürfen über diese Vorräte nur nach Maßgabe der ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt erteilten Aufträge verfügen. Die Inhaber und Verwahrer dieser Gerstenmengen sind verpflichtet, für deren sachgemäße Behandlung und Erhaltung Sorge zu tragen. Die Brauereien und Malzfabriken sind überdies verpflichtet, ihre an diesem Tage vorhandenen Vorräte an Gerste der Brauzentrale in Wien (1. Bezirk, Rärntnerstraße Nr. 23), beziehungsweise der Malzzentrale in Wien (1. Bezirk, Schottenstraße Nr. 10) zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Ausnahmen von dem im § 1 angeordneten Verbote bewilligen.

§ 3. Die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung in den Brauereien vorhandenen Vorräte an fertigem und in Arbeit befindlichem Malz, welches aus Gerste neuer Ernte hergestellt wurde, werden unter Sperre gelegt. Ueber diese Mengen an Malz hat die Brauerzentrale nach Maßgabe der mit der Ministerialverordnung vom 3. August 1916 (RGBl. Nr. 243, betreffend die Errichtung einer Brauerzentrale für die Verteilung von Braumaterialien an die Brauereien festgesetzten Grundsätze zu verfügen.

§ 4. Die politischen Behörden können behufs Ueberwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Braumalz erzeugenden Unternehmungen Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.